

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender: Ministerialrat Pellengahr

Beisitzer: Willy Schüller (Lichtspielgewerbe)
Schriftsteller Höcker (Kunst und Literatur)
Redakteur Korn und
Staatssekretär a.D. Baake (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden, betreffend den Bildstreifen

"Vitus Thavons Generalcoup"

- erschienen:
1. für den Antragsteller Dr. jur. Friedmann mit Vollmacht,
 2. als Sachverständige der Vortragende Legationsrat Gooss und Attaché Dr. Leyden vom Auswärtigen Amt.

Der Vertreter des Antragstellers beantragte, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, indem er ausführte, dass dem Vorsitzenden der Filmprüfstelle das Recht zur Beschwerde nur im Falle des Verbots eines Bildstreifens zustehe.

Der Antrag wurde unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung der Oberprüfstelle abgelehnt.

Hierauf wurde der Bildstreifen vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vortragende Legationsrat Gooss zur Sache. Er erklärte, dass der in der Verhandlung vor der Filmprüfstelle gestellte Antrag auf Verbot des Bildstreifens nicht aufrecht erhalten werde, dass jedoch vom Standpunkt des Auswärtigen Amtes einige Streichungen im Text erwünscht erschienen.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich ebenfalls

zur Sache.

Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Beschwerde wird mit der Massgabe zurückgewiesen, dass
 1. die im Text erscheinenden Namen Stratos und Hamid durch andere Namen zu ersetzen sind,
 2. der Titel "Östliche Gentlemen" im I. Akt zu streichen ist,
 3. die Worte "für unseren Freiheitskampf" im 8. Titel des 5. Aktes zu streichen sind.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

- I. Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die zutreffende Beschreibung Bezug genommen.
- II. Die Kammer war in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Auswärtigen Amts der Ansicht, dass ein ausreichender Grund zu einem Verbot des Bildstreifens gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes nicht vorliegt. Entsprechend den Vorschlägen des genannten Vertreters hat sie jedoch die in der Entscheidung erwähnten Änderungen und Streichungen für notwendig gehalten, um die Gefühle der Angehörigen der hier in Betracht kommenden Staaten nicht zu verletzen.

Auf Befragen wurden von dem Antragsteller statt der Namen Stratos und Hamid die Namen Nikodemi und Holios vorgeschlagen. Der der Vertreter des Auswärtigen Amts keine Bedenken äusserte, wurden die vorgeschlagenen Namen von der Kammer genehmigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Müller

Regierungsinspektor.

Pellengahr.